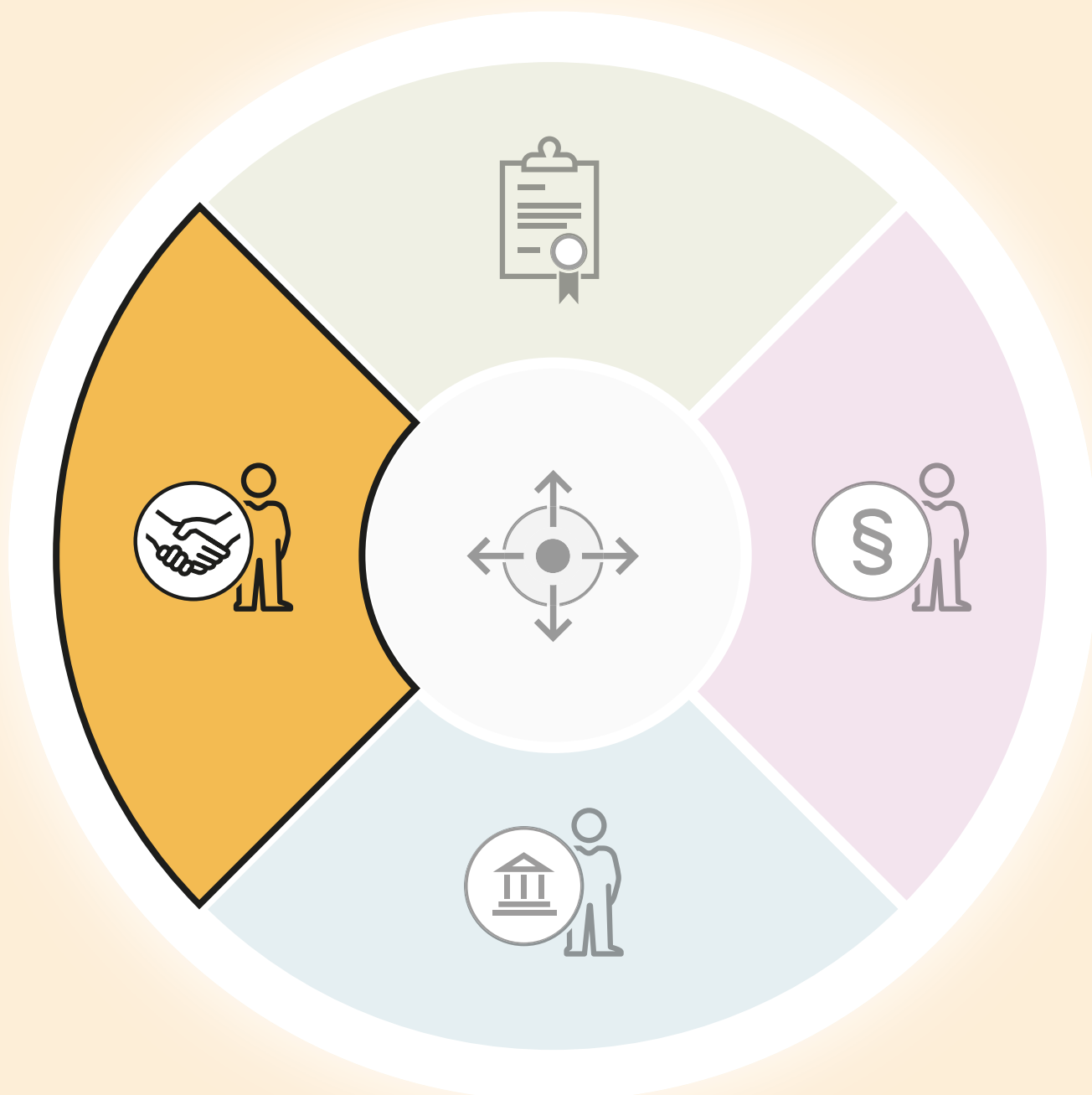




**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung



**Leicht zu lesen.
Leicht zu verstehen.
Für alle, die es brauchen.**

Alle Arten der Erwachsenen-Vertretung



Alle Arten der Erwachsenen-Vertretung

Das Erwachsenenschutz-Recht regelt die Vertretung von Menschen, die nicht alle ihre Angelegenheiten völlig alleine erledigen können.

Zum Beispiel Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Menschen mit einer psychischen Krankheit.

Es gibt 4 Arten von Vertretung:

1. **Vorsorge-Vollmacht**

2. **Gewählte Erwachsenen-Vertretung**

3. **Gesetzliche Erwachsenen-Vertretung**

4. **Gerichtliche Erwachsenen-Vertretung**

Diese 4 Arten sind sehr verschieden.

Aber auch die Menschen sind sehr verschieden.

Deshalb soll es für jeden Menschen die richtige Lösung geben.

In dieser Broschüre beschreiben wir die **gewählte Erwachsenen-Vertretung** genau.

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung



Max:

Hallo Anita!

Sag mal, worum geht es denn in dieser Broschüre?



Anita:

Hallo Max!

Das kann ich dir sagen.

Es geht um die gewählte Erwachsenen-Vertretung.



Max:

Und was ist das genau?



Anita:

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung
ist ein Teil vom Erwachsenenschutz-Recht.



Max:

Das kenne ich nicht.

Was ist das für ein Recht?



Anita:

Beim Erwachsenenschutz-Recht
geht es um die Vertretung von Menschen,
die manche wichtigen Entscheidungen
nicht alleine treffen können.
Zum Beispiel Menschen mit Lernschwierigkeiten.



Max:

Also so wie das Sachwalterschafts-Recht?

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung



Anita:

Ja genau. Aber das Sachwalterschafts-Recht ist schon alt und stimmt nicht mehr.

Deshalb ist es überarbeitet worden.

Ab 01. Juli 2018 gilt das neue Erwachsenen-Schutzrecht und das Sachwalterschafts-Recht gilt dann nicht mehr.



Max:

Und in dieser Broschüre geht es also um das neue Recht?



Anita:

Es geht um einen Teil von diesem Recht.

Es gibt jetzt nämlich 4 verschiedene Arten von Vertretung.

In dieser Broschüre geht es um die gewählte Erwachsenen-Vertretung.

Das ist eine neue Art von Vertretung.

Sie ist für Menschen, die nicht alle ihre Angelegenheiten alleine erledigen können.

Aber diese Menschen wollen sich ihre Vertretung trotzdem selbst aussuchen.

Was ist das Besondere an der gewählten Erwachsenen-Vertretung?

Die betroffene Person kann die gewählte Erwachsenen-Vertretung **selbst** aussuchen.

Auch wenn sie nicht mehr völlig entscheidungsfähig ist.

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung



Die gewählte Erwachsenen-Vertretung ist zum Beispiel in diesem Fall gut:

Sie haben keine Vorsorge-Vollmacht gemacht.

Aber Sie merken,
dass Sie nicht mehr alles alleine entscheiden können.
Zum Beispiel kaufen Sie oft Sachen ein,
die Sie sich eigentlich nicht leisten können.
Dann können Sie noch selbst
eine Vertreterin oder einen Vertreter wählen.

Sie können auch mehrere Vertreterinnen oder Vertreter wählen.
Zum Beispiel:

- Eine Nachbarin, die beim Einkaufen hilft.
- Einen Freund, der mit Ihnen darauf schaut, wie viel Geld Sie ausgeben.

Wann ist eine gewählte Erwachsenen-Vertretung möglich?

- Die gewählte Erwachsenen-Vertretung ist möglich:
Wenn die Person nicht alle ihre Angelegenheiten selbst erledigen kann,
ohne dass es einen Nachteil für sie selbst geben könnte.

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung

- Die gewählte Erwachsenen-Vertretung ist möglich, wenn die betroffene Person noch keine Vertretung hat.
- Die gewählte Erwachsenen-Vertretung ist **nicht** möglich, wenn die betroffene Person
 - bei wichtigen Angelegenheiten genug Unterstützung hat.
 - schon eine Vorsorge-Vollmacht gemacht hat.
- Die betroffene Person muss **ungefähr verstehen**, was die gewählte Erwachsenen-Vertretung bedeutet. Die Person muss noch verstehen,
 - was es bedeutet,
 - einer anderen Person zu vertrauen.
 - Sie muss auch verstehen,
 - welche Angelegenheiten die andere Person übernimmt.Das heißt auch: **geminderte Entscheidungs-Fähigkeit**.



Max:

Hey Manuel!
Sag mal, kannst du mir etwas zur
gewählten Erwachsenen-Vertretung sagen?
Du hast sie ja jetzt schon eine Zeit lang.



Manuel:

Ja klar!
Du weißt ja, ich kämpfe schon seit ein paar Jahren
mit meiner psychischen Krankheit.
Ich habe gemerkt,
dass es manchmal so ist,
dass ich mir selbst dadurch schade.

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung



Deshalb habe ich mir eine Person gesucht,
die mir bei meinen Entscheidungen hilft.

Max:

Und die Person durftest du dir selber aussuchen?



Manuel:

Ja, weil ich noch verstanden habe,
was eine gewählte Erwachsenen-Vertretung bedeutet.
Und noch keine andere Vertretung hatte.



Max:

Und jetzt trifft diese Person alle Entscheidungen für dich?



Manuel:

Nein, das nicht.
Ich kann viele Entscheidungen selbstständig treffen.
Die Vertretung ist nur für meine Geld-Angelegenheiten zuständig.
Mir ist es vor allem darum gegangen,
dass ich nicht zu viel und zu teure Sachen im Internet kaufe.
Ich hab ohnehin schon wenig Geld,
da muss ich unbedingt besser aufpassen.
Deshalb habe ich ausgemacht,
dass meine Vertretung
solchen Geschäften zustimmen muss.
Wir müssen also beide zustimmen.
Das nennt man „Co-Decision“.
Das spricht man so aus: Ko-Disischn.



Max:

Ich verstehe. Das klingt gut!

Wer kann gewählte Erwachsenen-Vertreterin oder gewählter Erwachsenen-Vertreter sein?

Gewählte Erwachsenen-Vertreterinnen und Erwachsenen-Vertreter können Angehörige sein.

Zum Beispiel Eltern, Großeltern, Geschwister oder Kinder.

Es können aber auch Freundinnen und Freunde oder auch Nachbarinnen und Nachbarn sein.

Die betroffene Person muss **Vertrauen** zu der Erwachsenen-Vertreterin oder dem Erwachsenen-Vertreter haben.

Aber nicht jeder Mensch darf eine gewählte Erwachsenen-Vertretung machen:

- Die Person muss über 18 Jahre alt sein.
- Die Person darf selbst keine Vertretung haben.
- Die Person muss die Aufgabe gut erledigen können.
- Wenn jemand eine Straftat begangen hat, darf diese Person keine gewählte Erwachsenen-Vertretung machen.
- Betreuerinnen und Betreuer dürfen für die Menschen mit Behinderung aus ihrer Einrichtung keine gewählte Erwachsenen-Vertretung machen.



Max:

Wer ist eigentlich deine gewählte Erwachsenen-Vertreterin?



Manuel:

Die Sabine, meine Nachbarin.

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung



Max:

Ah ja, die kenn ich auch.
Die wohnt ja schon lange im gleichen Haus wie du.
Aber wieso denn Sabine und nicht deine Mutter?



Manuel:

Naja ich kenne Sabine halt schon lange
und ich vertraue ihr.
Sie hat mir schon öfter geholfen.
Und ich wollte einfach niemanden
aus meiner Familie nehmen.
Das Tolle an der gewählten Erwachsenen-Vertretung ist,
dass man sich die Person **selber aussuchen** kann.
Das muss keiner aus der Familie sein.



Max:

Kann jeder Mensch gewählte Erwachsenen-Vertreterin
oder gewählter Erwachsenen-Vertreter werden?



Manuel:

Nein, nicht jeder.
Die Person muss auf jeden Fall
über 18 Jahre alt sein.
Sie darf selbst keine Vertretung haben.
Vor allem muss die Person
die Aufgabe gut erledigen können.
Und Menschen, die eine Straftat begangen haben,
dürfen das auch nicht machen.
Auch deine Betreuerinnen und Betreuer von der Werkstatt
dürfen dich nicht vertreten.

Wie macht man eine gewählte Erwachsenen-Vertretung?

Die betroffene Person und die Vertretung müssen eine **Vereinbarung** machen.

Die betroffene Person und die Vertretung müssen die Vereinbarung **höchstpersönlich** und **schriftlich** machen.

Das geht nur bei

- einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt,
- einer Notarin oder einem Notar oder
- einem Erwachsenenschutz-Verein.

Diese Personen können auch zu der betroffenen Person kommen, wenn das notwendig ist.

Die betroffene Person und die Vertretung können die Vereinbarung **nicht alleine** machen.

Welche Aufgaben hat die gewählte Erwachsenen-Vertretung?

Die Vereinbarung regelt, welche **Aufgaben** genau die Vertretung hat.

Eine gewählte Erwachsenen-Vertretung kann für **einzelne** Angelegenheiten einer Person bestimmt werden oder für **bestimmte Arten** von Angelegenheiten.

Zum Beispiel für

- die Entscheidung über medizinische Behandlungen
- das Überprüfen von Geld-Angelegenheiten

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung

In der Vereinbarung kann auch stehen,
dass Entscheidungen der Vertretung **nur** gültig sind,
wenn die **vertretene Person zustimmt**.

Oder, dass bestimmte Entscheidungen
der vertretenen Person **nur** gelten,
wenn die **Vertretung zustimmt**.

Das ist dann eine gute Möglichkeit,
wenn die vertretene Person befürchtet,
dass sie alleine keine guten
Entscheidungen treffen kann.

Beides heißt in schwerer Sprache „**Co-Decision**“.
Das spricht man so aus: **Ko-Disischn**.



Max:

Die Sabine ist ja deine gewählte Erwachsenen-Vertreterin.
Wie ist das gegangen?
Wie ist sie dann deine Vertretung geworden?
Hast du das so haben wollen und
sie einfach gefragt?



Manuel:

Nein, ganz so einfach war das nicht.
Also ich habe Sabine natürlich gefragt,
ob sie das machen will.
Sie war damit einverstanden.
Wir haben dann eine schriftliche Vereinbarung
bei einem Erwachsenenschutz-Verein gemacht.



Max:

Man muss also eine schriftliche Vereinbarung machen.
Was muss in so einer Vereinbarung drinstehen?

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung



Manuel:

In der Vereinbarung steht zum Beispiel,
dass große und auffällige Einkäufe im Internet nur dann gelten,
wenn Sabine damit einverstanden ist.

Zum Beispiel,
wenn ich mir einen sehr teuren Fernseher bestelle.
Ich wollte das so,
damit ich keine falschen Entscheidungen mehr
beim Einkaufen treffe.



Max:

Also muss die Vertretung
bei jeder Entscheidung zustimmen?



Manuel:

Nein, du kannst dir aussuchen,
für welche Angelegenheiten
die Vertretung zuständig ist.
Es kann auch in der Vereinbarung stehen,
dass die Entscheidungen von deiner Vertretung nur dann gelten,
wenn du damit einverstanden bist.
Das musst du immer selbst überlegen,
was für dich richtig und wichtig ist.



Max:

Also vertritt dich Sabine
nur bei manchen von deinen Angelegenheiten?



Manuel:

Ja. Sie vertritt mich nur,
wenn es um meine Geld-Angelegenheiten geht.

Ab wann gilt die gewählte Erwachsenen-Vertretung und wann endet sie?

Eine gewählte Erwachsenen-Vertretung gilt erst, wenn sie im

Österreichischen Zentralen Vertretungs-Verzeichnis eingetragen worden ist.

Das Österreichische Zentrale Vertretungs-Verzeichnis ist eine Liste.

In diese Liste müssen

alle Vertretungen eingetragen werden.

Die Abkürzung ist **ÖZVV**.

In das ÖZVV dürfen nur Gerichte und manche Behörden hineinschauen.

Die Eintragung wird nach dem Schreiben der Vereinbarung gemacht.

Das macht also:

- eine Notarin oder ein Notar,
- eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt
- oder ein Erwachsenenschutz-Verein

Für die gewählte Erwachsenen-Vertretung entscheidet sich die betroffene Person **freiwillig**.

Deshalb gilt sie **unbefristet**, außer die vertretene Person will das nicht mehr.

Das heißt also:

Man kann die gewählte Erwachsenen-Vertretung **jederzeit rückgängig** machen.

Dafür muss die betroffene Person nur zeigen, dass sie die Vertretung nicht mehr haben will.

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung

Auch das wird ins ÖZVV eingetragen.

Diese Eintragung muss die vertretene Person selber verlangen.

Eine nahe stehende Person kann ihr dabei helfen.

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung endet auch wenn die vertretene Person stirbt oder ein Gericht das entscheidet.

Was kostet die gewählte Erwachsenen-Vertretung?

Das Schreiben und Eintragen der Vereinbarung kostet so viel:

- beim Erwachsenenschutz-Verein 60,- Euro.
Es kann einen Zuschlag für einen Hausbesuch geben.
Das kostet 25,- Euro.
Der Erwachsenenschutz-Verein verlangt aber kein Geld, wenn die betroffene Person nicht mehr genug Geld für ihre Lebensbedürfnisse hat.
- Bei einer Notarin oder einem Notar oder einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt muss man die Kosten selber ausmachen.

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung bekommt **keine Bezahlung** für diese Tätigkeit.

Die vertretene Person muss aber der gewählten Erwachsenen-Vertretung ihren Aufwand bezahlen:

- Geld, das die gewählte Erwachsenen-Vertretung für die vertretene Person bar ausgegeben hat.
Zum Beispiel für wichtige Einkäufe.
- Die Kosten, die die gewählte Erwachsenen-Vertretung durch ihre Vertretungs-Arbeit hat.
Zum Beispiel Fahrtkosten.
- Kosten für eine Versicherung.
Das ist wichtig, wenn die Vertretung einen Schaden verursacht.
Dann bezahlt die Versicherung diesen Schaden.

Aber die vertretene Person muss diese Kosten **nicht immer bezahlen**.

Sie muss nicht bezahlen, wenn sie nach der Zahlung nicht mehr genug Geld für ihre Lebensbedürfnisse hat.
Zum Beispiel für Miete oder Kleidung.

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung



Max:

Ich hätte gern für manche Angelegenheiten eine gewählte Erwachsenen-Vertretung. Aber kann ich mir das überhaupt leisten? Was bekommst du eigentlich für die Vertretung von Manuel?



Sabine:

Für die Vertretung selber bekomme ich nichts. Ich mach das, weil ich Manuel gut kenne und ihm helfen will. Aber manche Ausgaben bezahlt er mir schon.



Max:

Was denn zum Beispiel?



Sabine:

Wenn ich mal zum Manuel fahren muss, dann bezahlt er mir meine Benzinkosten. Oder wenn ich für ihn einkaufen gehe, gibt er mir das Geld zurück. Außerdem habe ich eine Versicherung, die Manuel bezahlt.



Max:

Wieso zahlt Manuel eine Versicherung für dich?



Sabine:

Diese Versicherung habe ich nur wegen der Vertretung: Wenn ich mal einen Schaden bei Manuel anrichte, bezahlt die Versicherung den Schaden.

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung



Max:

Müsste auch ich die Versicherung
für meine Vertretung bezahlen?



Sabine:

Nicht unbedingt.
Manuel muss das nur deshalb machen,
weil er trotzdem genug Geld zum Leben hat.
Wenn er irgendwann nicht genug Geld
für seine Lebensbedürfnisse hat,
muss er mir das Geld nicht gleich geben.
Dann kann er mir das Geld auch später zurückgeben.



Max:

Was heißt „Lebensbedürfnisse“?



Sabine:

Zum Beispiel Geld für Miete, Kleidung oder Essen.
Aber auch, damit er etwas unternehmen kann.
Zum Beispiel ins Kino gehen.

Welche Aufgaben hat das Gericht bei der gewählten Erwachsenen-Vertretung?

Das Gericht kontrolliert die gewählte Erwachsenen-Vertretung.

Die Vertreterinnen und Vertreter müssen dem Gericht einmal im Jahr Berichte über ihre Arbeit schicken.

In so einem Bericht muss zum Beispiel stehen:

- Wie oft hat die Vertretung persönlichen Kontakt mit der vertretenen Person?
- Wo wohnt die Person?
- Wie geht es der Person körperlich und geistig?
- Welche Angelegenheiten erledigt die Vertretung?

Wenn eine Person nicht selbst entscheiden kann, muss das Gericht bei bestimmten Entscheidungen zustimmen.

Zum Beispiel bei

- wichtigen persönlichen Angelegenheiten
- bei medizinischen Behandlungen, wenn sich Vertretung und vertretene Person nicht einig sind
- bei einer dauerhaften Veränderung des Wohnortes
- bei wichtigen Geldangelegenheiten

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich ist:
Bundesministerium für
Verfassung, Deregulierung,
Reformen und Justiz

Der Text wurde geschrieben und
auf Verständlichkeit geprüft von:
capito Graz, atempo GmbH

Die Bilder und das Layout wurden gemacht von:
capito Grafik, NO SUN Werbeagentur GmbH

Das Korrektorat wurde gemacht von:
atempo GmbH

Die Broschüre wurde gedruckt von:
Bundesministerium für
Verfassung, Deregulierung,
Reformen und Justiz

Die Broschüre wurde gedruckt
im Jahr 2018.

Jeder Mensch darf diese Broschüre kopieren und
die Inhalte an andere weitergeben.